

Gemeinde Vörstetten
Landkreis Emmendingen

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Die Satzung über Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen Bestattungsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Es werden erhoben:

- | | | |
|--------|---|-------------------------------|
| 1. | Für ein Erd-Reihengrab | |
| 1.1. | für Kinder bis zu 10 Jahren | 1.830,00 EUR |
| 1.2. | für Personen über 10 Jahren | 1.550,00 EUR |
| 2. | Für ein Urnen-Reihengrab | |
| 2.1. | Urnen-Reihengrab | 1.370,00 EUR |
| 2.2. | Urnen-Rasengrab | 1.040,00 EUR |
| 3. | Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 3.1 | Erd-Wahlgrab, - einsteilig | 2.090,00 EUR |
| 3.1.1. | Erd-Wahlgrab, - zweisteilig | 3.030,00 EUR |
| 3.2 | Urnen-Wahlgrab | 2.290,00 EUR |
| 3.2.1 | für die Mehrfachnutzung, je zusätzlicher Urnenbestattung | 280,00 EUR * |
| | *nur wenn bereits 1 Erdbestattung oder 2 Urnen bestattet wurden, bis max. 4 Urnen! | |
| 3.3 | für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode | Gebühr wie Ziff. 3.1 bzw. 3.2 |
| 3.4 | War der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Vörstetten wohnhaft und wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nicht durch einen Gemeindegewohner erworben, so wird zu den in Ziff. 3.1 bis 3.3 genannten Beträgen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. In begründeten Fällen kann der Bürgermeister diesen Zuschlag ganz oder teilweise erlassen. | |
| 3.5 | Falls durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhezeiten eine Verlängerung des Nutzungszeitraums an der Wahlgrabstätte erforderlich ist, so ist eine anteilige taggenaue Gebühr nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer zu entrichten. | |

Gebühren für die Durchführung der Bestattung

4.1	bei Kindergräbern (Kinder bis 10 Jahre)	211,00 EUR
4.1.1.	Beisetzung von Ascheurnen	154,00 EUR
4.2	in allen anderen Fällen	573,00 EUR
4.3	für Sargträger insgesamt	470,00 EUR
4.4	für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonals (z.B. bei Umbettungen, Grababräumen usw.) je Person und angefangener Stunde	58,00 EUR
4.5	Grabräumungen	111,00 EUR
4.6	Werden die in Ziff. 4.1 bis 4.4 aufgeführten Arbeiten ganz oder teilweise an einem Sonntag, gesetzl. Feiertag oder an einem arbeitsfreien Werktag durchführt, so wird für die an diesem Tag durchgeführten Arbeiten ein Zuschlag von 50 v.H. zu den genannten Gebührensätzen erhoben.	
4.7	Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes im Erdgeschoss des Turmes der Evang. Kirche oder in der Leichenhalle beim Gemeindefriedhof je Bestattung	270,00 EUR

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vörstetten, den 07.11.2022

gez.

Lars Brüchner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.